

WAS TUN?°

Bei Rassistischen Polizeikontrollen – solidarisch eingreifen!



Du hast es sicher schon am Bahnhof oder im Zug selbst miterlebt: Polizist*innen greifen sich für Kontrollen gezielt Leute heraus, die in ihren Augen nicht „deutsch“ oder „normal“ genug aussehen. So vorzugehen ist institutioneller Rassismus. In den USA wurde dafür der Begriff Racial Profiling geprägt. Racial Profiling beschreibt die diskriminierende Verwendung von Zuschreibungen wie ethnische Zugehörigkeit, phänotypische Merkmale oder nationale Herkunft als Grundlage für polizeiliche Identitätskontrollen oder Durchsuchungen ohne konkretes Indiz. Racial Profiling ist weit verbreitet, obwohl es gegen Artikel drei des Grundgesetzes verstößt und somit verboten ist. Beobachtest Du eine solche Kontrolle, ist eigentlich beherztes Eingreifen gefragt – doch oft hindert uns Scham, Unsicherheit und Angst vor den Folgen daran. Diese Gebrauchsanweisung will Dir das Handeln erleichtern. Von Schöner Leben Göttingen

Die Racial Profiling zu verhindern oder zumindest zu stören ist das Ziel. Sowohl Polizei als auch die Menschen, die in der Nähe stehen sollen mitkriegen, dass willkürliche rassistische Maßnahmen nicht einfach hingegenommen werden.

Vorneweg: Dein Eingreifen wirkt sich erfahrungsgemäß nicht negativ für die kontrollierte Person aus. Es kann nur sein, dass Du ebenfalls kontrolliert wirst. Angst davor Dich einzumischen solltest Du abbauen: Zwar kann die Polizei mit „Behinderung einer polizeilichen Maßnahme“ argumentieren oder Dir mit „Platzverweis“ drohen. Prinzipiell muß sie Dich aber als Beistand akzeptieren, wenn die kontrollierte Person dem zustimmt (zum Beispiel § 14 VwVfG).

Ansprechen: Hilfreich ist auch weitere, unbeteiligte Personen direkt anzusprechen und sie um Unterstützung zu bitten. Viele sehen weg, daher kannst du dich nicht immer auf die Unterstützung anderer verlassen. Aber

Dein beherztes Eingreifen kann durchaus andere ermutigen und für Betroffene ist diese Solidarität enorm wichtig.

Freundlicher Ton: Solange Du verbal eingreifst und die Polizist*innen freundlich ansprichst, geht von Dir keine Gefahr aus, wegen der Du weggeschickt werden dürftest. Wirst Du bedroht oder weggeschickt, frag nach der Gefahr, die von Dir angeblich ausgeht und die als Rechtfertigung vorliegen muss.

Diskutieren: Zettel eine Diskussion über das gesetzeswidrige Racial Profiling an! Mach Radau und bring die Kontrollsituation durcheinander! Wer plötzlich tanzt, singt, ruft, sich selbst für eine Kontrolle aufdrängt oder lautstark Passant*innen zur freiwilligen Kontrolle bittet, kann oft ausreichend ablenken.

Argumente der Polizei: An und auf Bahnanlagen ist die Bundespolizei tätig. Für sie gilt das Bundespolizeigesetz. Es enthält Rechtsgrundlagen für Kontrollen (zum Beispiel § 22 Abs. 1a und § 23 Abs. 1 BPolG). Als Vorwand für eine Befragung in Bahnhöfen oder Zügen wird oft die „Verhinderung unerlaubter Einreise“ angegeben. Das greift aber nur, wenn auch ein Bezug zu einer Einreisemöglichkeit herstellbar ist, also etwa an einem Flughafen, wenn der Zug eine Grenze überquert oder weniger als 30 km von einer Grenze entfernt ist. In diesem Fall wäre die Kontrolle also eventuell erlaubt, allerdings nicht, wenn sie auf Racial Profiling beruht.

Eine Kontrolle ist auch zur „Abwehr einer Gefahr“ erlaubt. Aber nur, wenn es konkrete Anhaltspunkte gibt, dass die kontrollierte Person in der Situation tatsächlich eine Gefahr darstellt. Solche Tatsachen oder Gefahren müssen erkenn- und vermittelbar sein.

Manchmal geben Polizist*innen auch „Lageerkenntnisse“ als Rechtfertigung an. Allerdings müssen diese konkretisierbar sein und die betroffene Person muss der Lage zugerechnet werden können („Wieso sollte gerade diese Person zu der gesuchten Gruppe gehören?“).

Greifen diese Voraussetzungen nicht, schwinden die gesetzlichen Möglichkeiten für eine Kontrolle durch die Bundespolizei rapide.

Die Landespolizei ist an die Gesetze des jeweiligen Bundeslands gebunden. Sie erlauben ihr so genannte *verdachtsunabhängige Kontrollen* an bestimmten Straßen oder Plätzen, die als „gefährliche“, „kriminalitätsbelastete“ oder „verruftene Orte“ eingestuft sind. Welche Orte die Polizei dazu zählt, ist oft nicht öffentlich bekannt. Auch in diesem Fall ist Racial Profiling natürlich nicht erlaubt. Die Polizei darf auch zur „Spuren-sicherung“ oder zur „Ergreifung von Beschuldigten“ verdachtsunabhängig kontrollieren (§ 103 StPO) – falls Tatsachen vorliegen, die das rechtfertigen.

Neben der verdachtsunabhängigen Kontrolle gibt es auch noch die Kontrolle bei Verdacht auf eine Straftat (§ 102 StPO). In diesem Fall darf die Polizei jede*n überall kontrollieren, wenn sie den Verdacht rechtfertigen können.

Hilft es nach der Rechtsgrundlage zu fragen? Vor Ort lässt sich die Rechtslage nicht abschließend klären. Die Diskussion über die Rechtsgrundlage kann aber helfen, weil die Polizist*innen verunsichert werden oder sich Argumente für eine gerichtliche Überprüfung der Maßnahme ergeben. Blöde Ausreden lassen zudem das Racial Profiling deutlich werden. So schwer es fällt, persönliche Beleidigungen gegenüber den Polizist*innen müssen vermieden werden! Was Du immer betonen solltest, dass die kontrollierte Person nicht zufällig ausgewählt wurde und die Kontrolle damit rassistisch und unzulässig ist.

Fotografieren: Zur Beweissicherung hilft es Fotos zu machen. Wenn du die Polizist*innen mitfotografierst, solltest du bereit sein, Deine Personalien anzugeben und zuzusagen, dass das Foto nicht veröffentlicht, sondern nur zu Beweis Zwecken verwendet wird.

Notizen machen: Kommt es in Zusammenhang mit der Kontrolle zu einem Gerichtsverfahren, helfen Notizen sehr: Alle Argumente und Gründe aufschreiben, die von den Polizist*innen genannt wurden!

Begleiten: Wenn die kontrollierte Person mitgenommen wird, kannst du verlangen, sie als Beistand zu begleiten. Sinnvollerweise tauschst du Kontaktdaten mit Zeug*innen und der betroffenen Person aus. Vielleicht kannst du sie bei der Suche nach spezialisierten Anwalt*innen unterstützen.

Das Recht setzt Racial Profiling Grenzen, es erlaubt aber auch viel. Allein mit dem Rechtsweg lässt sich polizeiliche Willkür nicht beschränken – politische Initiativen und eine veränderte Realität durch direktes Einmischen sind daher wichtig.

Rassistische Polizeikontrolle

WAS TUN?!

Du beobachtest eine rassistische Polizeikontrolle:

Wie viel Zeit hast Du?

Keine Zeit: Bitte Menschen, sich einzumischen und sich zu kümmern. Gebe Deine Kontaktdaten weiter. Stell Dich als Zeug*in zur Verfügung. Pöbel herum.

Etwas Zeit: Nimm zur kontrollierten Person Kontakt auf: „Darf ich Sie unterstützen?“ „May I help you?“

Bei Zustimmung: Stelle fest: Hat die betroffene Person ihre Personalien schon gezeigt oder hat sie angegeben, keine dabei zu haben?

Wenn ja: Stehe der betroffenen Person bei.

Wird die Person bereits abgeführt: Gebe der betroffenen Person Deine Kontaktdaten. Erfrage den Namen der betroffenen Person und wo sie hingebacht wird. Sammle die Kontaktdaten der Zeug*innen. Begleite die Person. Informiere Antirassistische Initiativen und Anwalt*innen.

Wenn nein: Gilt es die Personenkontrolle zu verhindern, zum Beispiel durch die Frage: „Warum wird diese Person kontrolliert?“ „Aufgrund von welcher Rechtsgrundlage?“

Heißt es von der Polizei:

Hier liegt eine „unerlaubter Einreise“ vor,

Kläre ob bei der vorgefundenen Kontrolle eine der folgenden Kriterien erfüllt werden.

Die Kontrolle ereignet sich

... am Flughafen.

... in einem Zug, der die Grenze überquert.

... im Grenzgebiet (also 30 km von der Grenze entfernt).

... bei grenzüberschreitendem Verkehr.

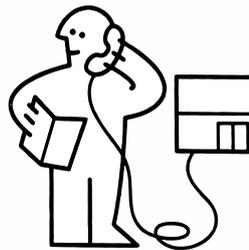
Eine konkrete Gefahr ist erkennbar.

Liegt keine dieser Kriterien vor, ist die Voraussetzungen BPolG §§ 22 und 23 nicht erfüllt,

Die Kontrolle unzulässig!

1

2



3



4

Heißt es von der Polizei:

„Lagekenntnisse“, „verrufer/gefährlicher Ort“, „Gefahr“ oder „Planung einer Straftat“, dann handelt es sich über interne Polizeiinfos, die vor Ort für Dich nicht prüfbar sind.

Aber Du kannst je nach Kontroll-Situation fragen:

„Warum kontrollieren Sie gerade diese Person?“
„Was ist an ihr so besonders?“
„Warum sollte gerade diese Person gefährlich sein?“
„Warum sollte gerade diese Person illegal eingereist sein?“

Wird die rassistische Auswahl eingeräumt, rassistisches Vorgehen benennen (Verstoß gegen Art. 3 GG):

„Diese Kontrolle ist unzulässig“
„Lassen Sie diese Person in Ruhe!“

Polizei beharrt auf Kontrolle? Gebe der betroffenen Person Deine Kontaktdaten geben. Erfrage Namen der Polizist*innen. Sie sind verpflichtet, Namen oder Dienstnummern anzugeben.

Polizei reagiert nicht auf Dich? Mach Andere auf die Situation aufmerksam. Nerve so lange, bis die Polizei eine andere Strategie einschlägt.

Polizei bedroht Dich oder schickt Dich weg? Damit bist Du Ziel einer polizeilichen Maßnahme. Erkundige Dich, welche „Gefährdung“ von Dir ausgehen soll. Agiere möglichst ruhig und höflich.

Weitere mögliche Schritte:

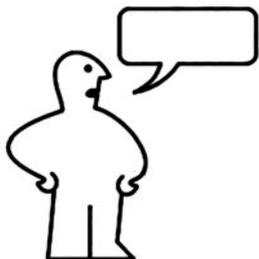
Mach Fotos der Kontroll-Situation.
Sammele die Kontaktdaten von Zeug*innen.
Notiere die Argumente der Polizist*innen.

Mögliche Eskalation: Machst Du Fotos von Polizist*innen, dann musst Du eventuell deine Personalien angeben und versichern, dass Du die Fotos nicht veröffentlichen willst.

Biete der kontrollierten Person Deine Hilfe an für die Suche nach spezialisierten Rechtsanwält*innen.

*Diese Anleitung ist angelehnt an die Was Tun?!
Taschenkarte von Schöner Leben Göttingen.*

*Das Original kann hier online bezogen werden:
<https://schoener-leben-goettingen.de>*



5

6

7

8

